



Projekt-Nr. 2789-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Einbeziehungssatzung

## Flur Nr. 227, Gemarkung Hafenhofen

Gemeinde Haldenwang

## Begründung

Entwurf i. d. F. vom 03. Juni 2020



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlage/Verfahren</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Satzungsgebiet und Umgebung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Erfordernis und Voraussetzung der Einbeziehungssatzung</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Städtebauliche Gesichtspunkte</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Erschließung, Ver- und Entsorgung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Behandlung von Niederschlagswasser</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Naturschutz/Grünordnung/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Bodendenkmalschutz</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Planungsstatistik</b>	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>9</b>
<b>13</b>	<b>Verfasser</b>	<b>10</b>

## 1 Rechtsgrundlage/Verfahren

Die Gemeinde Haldenwang stellt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die vorliegende Einbeziehungssatzung auf. Für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt. Gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Aufgrund der Aufstellung der Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB sind bei Einbeziehungssatzungen jedoch ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sowie § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden und eine Begründung mit Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen.

## 2 Satzungsgebiet und Umgebung

Das Satzungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Hafenhofen der Gemeinde Haldenwang an der Ortsstraße. Es umfasst das Grundstück Flur Nr. 227, Gemarkung Hafenhofen mit einer Fläche von rd. 3.064 m<sup>2</sup>. Das Gelände liegt im Mittel auf einer Höhe von rd. 484 m ü. NHN und fällt von Nord nach Süd ab. Die Höhendifferenz beträgt ca. 2 m. Das Grundstück Flur Nr. 227 befindet sich in Privateigentum und ist derzeit unbebaut. Das Grundstück wird als Intensivacker genutzt und weist keine bedeutenden Grünstrukturen auf.

Nördlich des Satzungsgebiets verläuft die Ortsstraße/Waldkircher Straße. Im Norden, Osten und Süden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Westen befinden sich mehrere bereits mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke, deren bauliche Nutzung das Satzungsgebiet maßgeblich mitprägen.

## 3 Erfordernis und Voraussetzung der Einbeziehungssatzung

Die Gemeinde Haldenwang beabsichtigt für das Flurstück Nr. 227, Gemarkung Hafenhofen, eine Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Damit soll die Bebauung mit einem Wohngebäude im direkten Anschluss an die bereits vorhandene Bebauung ermöglicht werden. Die Gebäude, die derzeit den Abschluss des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bilden und die einzubeziehende Fläche maßgeblich mitprägen, befinden sich auf den benachbarten Flurstücken Nrn. 47, 47/1, 227/1, 60/2 und 58/3 im Westen. Aufgrund der Lage des betreffenden Satzungsgebiets außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Hafenhofen wäre eine bauliche Nutzung des unbebauten Grundstücks aktuell nur innerhalb der Privilegierung gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zulässig. Um eine wohnbauliche Nutzung ohne Privilegierung zu ermöglichen, soll daher für das Plangebiet eine Satzung zur Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen werden. Für den bebauten Bereich im Westen des Satzungsgebiets existiert bislang kein Bebauungsplan, sodass dieser gem. § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich zu bewerten ist. Durch die Einbeziehungssatzung ist der einbezogene Bereich nunmehr ebenfalls gemäß den Vorgaben von § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung sind gemäß § 34 Abs. 5 BauGB, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht berührt wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind

Zu 1.

Die Gemeinde Haldenwang verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (rechtswirksam seit 30. Dezember 1987 mit Änderungen bis 29. Juli 2011). Dieser stellt für Flur Nr. 227, Gemarkung Hafenhofen sowie die im Norden, Osten und Süden anschließenden Flächen landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Die im westlichen Anschluss gelegenen Grundstücke sind als Wohngebiet dargestellt. Durch die Satzung wird eine zusätzliche Fläche von rd. 3.064 m<sup>2</sup> in den im Zusammenhang gebauten Ortsteil einbezogen, wobei darin eine festgesetzte, dem Eingriff baurechtlich zugeordnete Ausgleichsmaßnahme enthalten ist (173 m<sup>2</sup>). Die Vereinbarkeit der Einbeziehungssatzung mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung ist gegeben, da es sich bei der einbezogenen Fläche lediglich um eine kleine Fläche im direkten Anschluss an den zusammenhängenden Siedlungsbereich handelt. Eine entsprechende Vorprägung ist durch die Wohnnutzung der angrenzenden Flächen des Ortsbereiches gegeben. Unter Berücksichtigung des im Westen bereits vorhandenen Gebäudebestandes bietet sich eine Arrondierung des Ortsrandes gemäß vorliegender Planungskonzeption an.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist vorliegend nicht erforderlich, da eine Steuerung der städtebaulichen Entwicklung auch über die Kriterien des § 34 BauGB gesteuert werden kann. Die Vereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung wird nunmehr dadurch erfüllt, dass in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Vorhaben nur dann zulässig sind, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Darüber hinaus muss die Erschließung gesichert sein, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Zu 2.

Mit der Einbeziehungssatzung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben berührt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Zu 3.

Das Satzungsgebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten (nächstgelegenes Gebiet ist das 6 km entfernte FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“), sodass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Es bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG bestehen, da unmittelbar an das Satzungsgebiet überwiegend Flächen mit Wohnbaunutzung und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung angrenzen.

Die Voraussetzungen zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung sind damit vorliegend gegeben.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Den Planungsgrundsätzen des § 1a Abs. 2 BauGB wird Rechnung getragen. Durch die Einbeziehungssatzung wird lediglich eine kleine Fläche für ein Baugrundstück einbezogen. Durch die städtebauliche Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,2 wird die überbaubare Grundstücksfläche definiert und damit sichergestellt, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird.

Potenziale zur Innenentwicklung wie Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten bestehen nicht, da unbebaute Grundstücke für eventuelle Möglichkeiten der Siedlungsverdichtung nicht verfügbar sind bzw. sich nicht mit den Nachfrageanforderungen und dem Bedarf der Bauwilligen vor Ort decken. Wesentliches Ziel der Gemeinde Haldenwang ist der Erhalt einer stabilen Bevölkerungszahl und -struktur, um u. a. die Infrastrukturkosten auf einem niedrigen Niveau zu halten. Angesichts der bereits vorhandenen Erschließung und einer konkreten Nachfrage zur entsprechenden baulichen Nutzung des Grundstücks im Satzungsgebiet, ist eine zeitnahe Realisierung der Bebauung absehbar. Die Umnutzung der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu Wohnzwecken erfolgt nur im notwendigen Umfang. Die Gemeinde Haldenwang gewichtet die Einbeziehung des Satzungsgebiets in den Innenbereich höher als die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche.

#### **4 Städtebauliche Gesichtspunkte**

Der angrenzende bebaute Bereich ist maßgeblich von Wohnnutzung geprägt. Westlich des Einbeziehungsgrundstücks befinden sich mehrere freistehende, zweigeschossige Wohngebäude, wobei die Firstrichtung nicht einheitlich ist.

Zur Gewährleistung der Einfügung der Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung und unter Berücksichtigung der Prägung der angrenzenden Bereiche sind im Satzungsgebiet nur Einzelhäuser in offener Bauweise zuzüglich der zugeordneten Garagen zulässig. Es gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2, die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal zwei begrenzt, wobei das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen muss. In

Anlehnung an die umgebende Bebauung darf die Erdgeschossrohfußbodenhöhe 485,6 m ü. NHN und die maximale Firsthöhe 492,6 m ü. NHN nicht überschreiten. Bezugspunkt für die Erdgeschossrohfußbodenhöhe ist das Niveau der nördlich anschließenden Ortsstraße. Durch die Orientierung am Bestand soll eine übermäßige Höhenentwicklung vermieden werden. Hauptgebäude sind mit Sattel- und Walmdächern und einer Dachneigung von 20°- 40° zulässig, wobei aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtungen im Bestand keine verbindliche Festsetzung der Hauptfirstrichtung erfolgt. Bei Garagen und Nebengebäuden als untergeordneten baulichen Anlagen wird die Dachform im Sinne einer größeren Flexibilität nicht festgesetzt.

Durch die vorgenannten Festsetzungen der Ausgleichsfläche und der Ortsrandbegrünung sowie weitere Festsetzungen u. a. zur Geländegestaltung, Grundstückseinfriedungen und zu Pflanzgeboten, wird eine Einfügung in das Ortsbild und zugleich ein harmonischer Übergang in die freie Landschaft sichergestellt (vgl. Kap. 8)

## **5 Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind im umgebenen Straßennetz bereits vorhanden. Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem entwässert.

Die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung wird durch den Anschluss an das gemeindliche Versorgungsnetz gesichert.

Die Stromversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Lechwerke (LEW) Augsburg, in Erweiterung des bestehenden Netzes.

Die Abfallbeseitigung wird vom Kreisabfallwirtschaftsbetrieb (KAW Günzburg) übernommen. Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen an der Ortsstraße bereitzustellen.

## **6 Behandlung von Niederschlagswasser**

Nach Abstimmung mit der Gemeinde Haldenwang ist nicht verschmutztes Niederschlagswasser– sofern es nicht gesammelt und als Brauchwasser genutzt wird – auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern. Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und die DWA Arbeitsblätter A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ zu berücksichtigen.

Bei allen baulichen Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, die Grundwasserneubildung zu fördern, die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft zu erhalten und der Bodenversiegelung entgegenzuwirken. In diesem Sinne sind auch Flächenbefestigungen auf privaten Grundstücksflächen mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z. B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, versickerungsfähige Pflasterbeläge, Rasengittersteine).

## 7 Immissionsschutz

Aufgrund der räumlich abgesetzten Lage des Satzungsgebiets zu Hauptverkehrsstraßen sind keine Verkehrslärmkonflikte zu erwarten, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse eingehalten sind.

Da sich das Satzungsgebiet in unmittelbarer Nähe landwirtschaftlicher Nutzflächen befindet, wird auf mögliche zeitweise Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die Ausübung der Landwirtschaft hingewiesen. Wesentlichen Beeinträchtigungen, die über den in ländlichen Gemeinden üblichen Rahmen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vorübergehende Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft sind von den Anwohnern hinzunehmen.

## 8 Naturschutz/Grünordnung/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durch grünordnerische Festsetzungen in der Einbeziehungssatzung wird sichergestellt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bebauung vermieden bzw. minimiert werden. Die Festsetzungen gewährleisten, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im Satzungsgebiet am Ortsrand von Hafenhofen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Aufgrund der Lage am Ortsrand sind aus ortsgestalterischen und naturschutzfachlichen Gründen sind an den straßenabgewandten Seiten als Grundstückseinfriedung Mauern, Sockelmauern und Zaunsockel unzulässig und ebenfalls an den straßenabgewandten Seiten Einfriedungen grundsätzlich kleintierdurchlässig mit einer Bodenfreiheit von 10 cm zu gestalten.

Um einerseits die natürliche Geländeoberfläche möglichst zu erhalten und andererseits den baulichen Anforderungen zur Erstellung der Haupt- und Nebengebäude auf dem Niveau der nördlich anschließenden Ortsstraße sicherzustellen, sind neben der festgesetzten maximalen Erdgeschossrohfußbodenhöhe Geländeaufschüttungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf max. 2,0 m über und -abgrabungen auf max. 2,0 m unter der natürlichen Geländeoberfläche begrenzt, sofern im Zusammenhang mit der Erstellung baulicher Anlagen zwingend erforderlich. Der Anschluss an das Gelände der Nachbargrundstücke ist stufenlos herzustellen. Das natürliche Gelände ist in der Planzeichnung definiert.

Zum Ausgleich planungsbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft ist am östlichen Rand eine durchgehende Ortsrandbegrünung und im Süden die Anpflanzung von fünf Bäumen festgesetzt:

### Ausgleich

Durch die Einbeziehung der Flächen des Satzungsgebiets in den Innenbereich werden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft zulässig. Der gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderliche Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB in der Einbeziehungssatzung als Maßnahme zum Ausgleich.

Wertbestimmend sind die vorhabenbedingten Eingriffe, insbesondere im Hinblick auf die Bebauung von Flächen durch die geplanten Wohngebäude inkl. Nebengebäude/Garagen und den dadurch verursachten Flächenentzug. Zusätzlich stellt die bauliche Überprägung des Raumes für das Landschaftsbild einen weiteren Eingriff dar.

In Bayern wird die Bestandsbewertung und die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzflächen bei den von Baumaßnahmen direkt betroffenen und damit erheblich und nachhaltig beeinträchtigten Flächen in der Regel gemäß der „Eingriffsregelung ein der Bauleitplanung – ein Leitfaden“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), durchgeführt.

Die Bestandsaufnahme für alle relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes kommt zu folgendem Ergebnis:

Schutzgut	Nutzung/Eigenart	Kategorie
Arten und Lebensräume	Intensivacker	I (oberer Wert)
Boden	anthropogen überprägt	II (unterer Wert)
Wasser	Gebiet mit hohem, intaktem Grundwasserflurabstand	II (unterer Wert)
Klima/Luft	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen	I (oberer Wert)
Landschaftsbild	dörfliche Ortsrandabrundung, stark überprägt	I (unterer Wert)

Im Durchschnitt dominiert im Planungsgebiet Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild).

Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl von  $< 0,35$  und der beabsichtigten wohnbaulichen Nutzung ist von einem niedrigen Versiegelungsgrad auszugehen. Gemäß Leitfaden ist eine Kompensationsspanne von 0,2-0,5 vorgegeben. Angesichts der geringen Bedeutung des Gebiets für Naturhaushalt und Landschaftsbild, der niedrigen Eingriffsschwere und die Verpflichtung zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge wird ein Kompensationsfaktor von 0,3 gewählt.

**Bedarf an Ausgleichsflächen:**

Eingriffsgebiet (überbaubare Fläche) 484 m<sup>2</sup>

**483,6 m<sup>2</sup> x Faktor 0,3 (Kategorie I) = 145 m<sup>2</sup>**

Als ausgleichende Maßnahme ist die Herstellung eines Abschlusses am durch die Planung neu festgesetzten Ortsrand auf der östlichen Seite als Ortsrandeingrünung mit Bepflanzung einheimischer Sträucher gemäß Artenliste 2 der Plandarstellung festgesetzt (173 m<sup>2</sup>).

Zum Ausgleich ist zudem im südlichen Teil des Geltungsbereichs die Anpflanzung von Arten standortheimischer Laubbäume und Sträucher an Gräben gemäß Plandarstellung festgesetzt.

Mit den Maßnahmen lassen sich die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung vollständig kompensieren, sodass kein weiterer externer Ausgleichsflächenbedarf besteht.



## 9 Brandschutz

Hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ einzuhalten.

## 10 Bodendenkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich oder dessen näherer Umgebung nicht bekannt. Sollten dennoch bei Grabungsarbeiten Bodenfunde angetroffen werden, sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) dem Landratsamt Günzburg als Unterer Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

## 11 Planungsstatistik

Gesamtfläche Satzungsgebiet	3.064	m <sup>2</sup>	100 %
Ortsrandeingrünung	173	m <sup>2</sup>	6 %
Nettobauland	2.889	m <sup>2</sup>	94 %
davon max. überbaubare Grundstücksfläche	483	m <sup>2</sup>	

## 12 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Krumbach
- 3 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 4 Bayerischer Bauernverband, Günzburg
- 5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 6 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 7 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 8 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- 9 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)
- 10 Landratsamt Günzburg – Gesundheitsamt
- 11 Lechwerke AG Augsburg
- 12 Naturpark Augsburg - Westliche Wälder im Landratsamt Augsburg
- 13 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 14 Regionalverband Donau-Iller
- 15 schwaben netz gmbh
- 16 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 17 Telefónica Germany GmbH & Co. KG, Teltow
- 18 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach
- 19 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang

**13 Verfasser**

Team Bauleitplanung

Krumbach, 03. Juni 2020

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Dr. Hase

Dipl.-Geogr. Wiegand

*Haldenwang, den .....*

*.....  
Unterschrift Erster Bürgermeister*